

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
Telefon 041 288 81 12  
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

## **Weisungen für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller**

# Weisungen für das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

vom 13. Dezember 2017

Die Bestimmungen des eidg. und kant. Bürgerrechtsgesetzes bzw. deren Verordnung sind für das Einbürgerungsverfahren verbindlich. In Ergänzung dieser Bestimmungen erlässt der Gemeinderat Rothenburg folgende Einbürgerungsweisungen:

## 1. Grundsätzliches

### A) Gesetzliche Grundlagen / Voraussetzungen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern
- Gemeindeordnung

### B) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird persönlich am Schalter der Abteilung Kanzleidienste an die gesuchstellende Person abgegeben. Die Kosten für das Gesuchsformular betragen Fr. 10.00.

Die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch sind auf dessen Rückseite ersichtlich. Zudem sind folgende Unterlagen abzugeben:

- Lebenslauf (Erläuterungen zu Kindheit, Familie, Schule und Ausbildung, Werdegang, wichtigste Lebenssituationen, Grund für Auswanderung und Einbürgerung)
- Nachweis über die Teilnahme am Wirtschaftsleben, am Erwerb von Bildung oder Ähnliches (Arbeits- oder Lehrzeugnis, Bestätigung Bildungsinstitution, Rentenverfügung usw.)

Mit der Gesuchseinreichung ist ein Kostenvorschuss zu leisten. Dieser Kostenvorschuss beträgt pro Gesuch:

**Einzelpersonen      Fr. 1'300.00**

**Familien              Fr. 1'700.00**

Ein entsprechender Zahlungsnachweis ist dem Gesuch beizulegen.

## **C) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Abteilung Kanzleidienste**

Die Abteilung Kanzleidienste trifft sämtliche vorbereitenden Massnahmen. Sie nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen entgegen und überprüft es auf Vollständigkeit. Zudem werden die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis) für eine Einbürgerung überprüft. Durch die Abteilung Kanzleidienste werden folgende Schritte eingeleitet:

- Einholen eines Polizeiberichtes und eines Berichtes vom Amt für Migration
- Fallspezifische interne Abklärungen (Steueramt, Sozialamt usw.) sowie Abklärungen bei den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft usw.) und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Entsprechen die Unterlagen der übergeordneten Gesetzgebung, wird mit den gesuchstellenden Personen ein persönliches Gespräch zur Erstellung des Einbürgerungsberichts geführt. Gesprächsinhalte sind Arbeitsalltag, Hobbies, Freizeit usw.

Danach werden die Personalien der Einbürgerungswilligen während 30 Tagen öffentlich (Homepage, Anschlagkasten) bekannt gegeben, damit die Bevölkerung Eingaben zu den einzelnen Personen machen kann. Anschliessend werden die Referenzauskünfte (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule) eingeholt.

## **2. Bürgerrechtskommission**

### **A) Einbürgerungsgespräch**

Die Gesuchstellenden werden nach der öffentlichen Bekanntgabe zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen.

Gesprächsleitlinien

- Lebenslauf
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit, Freizeit, Hobbys)
- Kenntnisse über Rothenburg (Politik, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)
- Kenntnisse über die Schweiz (Politik, Staatskunde, Geografie, Kultur, aktuelles Geschehen usw.)

### **B) Beschlussfassung der Bürgerrechtskommission**

Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

Bei Gutheissung eines Gesuches werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgungsbewilligung
- Zusicherung des Kantonsbürgerrechts somit des Schweizerbürgerrechts

Parallel dazu folgt die Publikation der gesuchstellenden Personen (Info, Homepage, Anschlagkasten).

Bei Ablehnung des Gesuchs steht den Gesuchstellenden der Rechtsweg gemäss Rechtsmittelbelehrung auf dem Ablehnungsentscheid offen.

### **3. Kosten der Einbürgerung**

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Einbürgerungsgesuchs erhebt die Gemeinde eine Gebühr. Diese richtet sich nach der Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz und der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens mit der tatsächlichen in Rechnung gestellten Einbürgerungsgebühr verrechnet. Bei einem Rückzug des Gesuchs erfolgt eine allfällige Rückzahlung des Kostenvorschusses ohne Gewährung von Zinsen.

### **4. Übergangsbestimmungen**

Diese Weisungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft. Sämtliche Einbürgerungsgesuche, welche nach Inkrafttreten eingereicht werden, werden nach den vorliegenden Weisungen behandelt.

Die Weisungen über das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller vom 16. Oktober 2008 werden aufgehoben.

Rothenburg, 13. Dezember 2017

#### **Gemeinderat Rothenburg**

Bernhard Büchler  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Geschäftsführer